

**V E R E I N B A R U N G**

**über die**

**gemeinsame Führung der**

**B E Z I R K S S C H U L E**

**G R E N C H E N - B E T T L A C H**

**vom 26. Januar / 28. Juni 1988**

## Inhaltsverzeichnis

|               |  |          |
|---------------|--|----------|
| § 1           | Schulkreis .....                                       | 2        |
| § 2           | Schulort .....   | 2        |
| § 3           | Behörde .....  | 2        |
| § 4           | Zusammensetzung .....                                  | 2        |
| § 5           | Konstituierung.....                                    | 3        |
| § 6           | Administration .....                                   | 3        |
| § 7           | Sitzungsgelder .....                                   | 3        |
| § 8           | Beschlussfähigkeit .....                               | 3        |
| § 9           | Einberufung .....                                      | 4        |
| § 10          | Aufgaben der Bezirksschulkommission .....              | 4        |
| § 11          | Schulleitung .....                                     | 4        |
| § 12          | Rechnungsführung, Kostenverteilung.....                | 5        |
| § 13          | Planung und Schulbauten.....                           | 5        |
| § 14          | Lehrmittel und Schulmaterialien.....                   | 5        |
| § 15          | Hauswirtschafts-, Werk- und Religionsunterricht .....  | 6        |
| § 16          | Kündigung der Vereinbarung .....                       | 6        |
| § 17          | Änderung der Vereinbarung.....                         | 6        |
| § 18          | Schiedsgericht .....                                   | 6        |
| § 19          | Vorbehalt einschlägiger Gesetze und Verordnungen ..... | 7        |
| § 20          | Inkraftsetzung .....                                   | 7        |
| <b>ANHANG</b> | .....  | <b>8</b> |

Die Einwohnergemeinden Grenchen und Bettlach

- gestützt auf §§ 41, 42 und 75 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969<sup>1)</sup> -

beschliessen:

§ 1

*Schulkreis* Die Einwohnergemeinden Grenchen und Bettlach schliessen sich zwecks gemeinsamer Führung der Bezirksschule Grenchen-Bettlach zusammen.

§ 2

*Schulort* <sup>1</sup> Schulort ist Grenchen.  
<sup>2</sup> Für die Bezirksschule gilt der Ferienplan der Schulen der Stadt Grenchen.<sup>2)</sup>

§ 3<sup>3)</sup>

*Behörde* Die Aufsicht über die Bezirksschule wird gemäss § 70 des Volksschulgesetzes und § 85 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz<sup>4)</sup> der Bezirksschulkommission übertragen.

§ 4<sup>5)</sup>

*Zusammensetzung* <sup>1</sup> Die Bezirksschulkommission setzt sich aus vier vom Gemeinderat Grenchen und zwei vom Gemeinderat Bettlach gewählten Personen zusammen.  
<sup>2</sup> Je mindestens ein Mitglied aus beiden Gemeinden soll dem Gemeinderat angehören.  
<sup>3</sup> Von Amtes wegen nehmen an den Sitzungen der Bezirksschulkommission mit beratender Stimme teil:  
– Der Schulleiter oder die Schulleiterin der Bezirksschule,

---

<sup>1)</sup> BGS 413.111. § 75 des Volksschulgesetzes wurde am 24. April 2005 aufgehoben.

<sup>2)</sup> § 2 Abs. 2 eingefügt im Juni 2007.

<sup>3)</sup> § 3 in der Fassung vom Juni 2007.

<sup>4)</sup> BGS 413.121.1.

<sup>5)</sup> § 4 in der Fassung vom Juni 2007.

- der Schulleiter oder die Schulleiterin der Oberstufe von Bettlach,
- der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung der Schulen Grenchen und
- der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung Grenchen.

## § 5

- Konstituierung*
- <sup>1</sup> Die Bezirksschulkommission konstituiert sich selbst.<sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Werden Ausschüsse gebildet, müssen beide Gemeinden vertreten sein.

## § 6

- Administration*
- Die Administration und die Protokollführung werden der Schulverwaltung<sup>2)</sup> Grenchen übertragen.

## § 7

- Sitzungsgelder*
- Die Sitzungsgelder werden nach den Richtlinien der betreffenden Gemeinde ausbezahlt.

## § 8

- Beschlussfähigkeit*
- <sup>1</sup> Die Bezirksschulkommission<sup>3)</sup> ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Die Bezirksschulkommission kann auf dem Zirkulationsweg beschliessen. Zur Stellungnahme ist in der Regel eine Frist von mindestens sieben Tagen einzuräumen. Der Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn innert der gesetzten Frist vier Mitglieder zustimmen und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> § 5 Abs. 1 in der Fassung vom Juni 2007.

<sup>2)</sup> Fassung vom Juni 2007.

<sup>3)</sup> Fassung vom Juni 2007.

<sup>4)</sup> § 8 Abs. 2 eingefügt im Juni 2007.

§ 9

*Einberufung*

<sup>1</sup> Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch die Schulverwaltung<sup>1)</sup> von Grenchen.

<sup>2</sup> Die Vertreter von Bettlach können unter Angabe der Traktanden die Einberufung verlangen.

§ 10<sup>2)</sup>

*Aufgaben der  
Bezirksschul-  
kommission*

<sup>1</sup> Die Bezirksschulkommission bereitet zuhanden der jeweiligen Gemeinderäte der Kreisgemeinden folgende Geschäfte vor:

- a) die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde;
- b) den Leistungsauftrag der Schulleitung;
- c) das Leitbild und das Schulprogramm;
- d) den Voranschlag;
- e) die mehrjährige Sach- und Finanzplanung.

<sup>2</sup> Die Bezirksschulkommission überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung und erstattet den Gemeinderäten der Kreisgemeinden jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 11<sup>3)</sup>

*Schulleitung*

<sup>1</sup> Der Schulleiter oder die Schulleiterin wird vom Gemeinderat der Stadt Grenchen auf Antrag der Bezirksschulkommission nach dem Personalrecht der Stadt Grenchen angestellt.

<sup>2</sup> Er oder sie ist Mitglied der Geschäftsleitung der Schulen Grenchen.

---

<sup>1)</sup> Fassung vom Juni 2007.

<sup>2)</sup> § 10 in der Fassung vom Juni 2007.

<sup>3)</sup> § 11 in der Fassung vom Juni 2007.

## § 12

*Rechnungsführung, Kostenverteilung<sup>1)</sup>*

<sup>1</sup> Voranschlag und Rechnung der Bezirksschule Grenchen-Bettlach werden durch die Stadt Grenchen beschlossen und geführt.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Die Kosten der Bezirksschule werden wie folgt auf die Kreisgemeinden verteilt:

- a) Die Besoldungen und die übrigen Betriebskosten der Schule werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl von den Kreisgemeinden getragen. Massgebend ist jeweils der Beschluss des Regierungsrates betreffend Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten für die Lehrkräfte.
- b) Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt von Gebäuden und Anlagen trägt die Schulortsgemeinde. Die Gemeinde Bettlach leistet einen Pauschalbeitrag, der in einer besonderen Vereinbarung festgesetzt ist und periodisch durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden überprüft wird.
- c) Für Neu- und Umbauten werden besondere Vereinbarungen getroffen.

## § 13

*Planung und Schulbauten*

Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten sind Sache der Schulortsgemeinde. Die Bezirksschulkommission<sup>3)</sup> hat ein Mitspracherecht.

## § 14

*Lehrmittel und Schulmaterialien*

Die Anschaffung der allgemeinen und individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien erfolgt im Rahmen des Voranschlags durch die Lehrpersonen in Koordination mit der Schulverwaltung Grenchen.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fassung vom Juni 2007.

<sup>2)</sup> § 12 Abs. 1 eingefügt im Juni 2007.

<sup>3)</sup> Fassung vom Juni 2007.

<sup>4)</sup> § 14 Abs. 1 in der Fassung vom Juni 2007.

§ 15<sup>1)</sup>

*Hauswirtschafts-,  
Werk- und Religi-  
onsunterricht* Hauswirtschafts-, Werk- und Religionsunterricht werden am Schulort erteilt.

§ 16

*Kündigung der  
Vereinbarung* <sup>1</sup> Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.<sup>2)</sup>  
<sup>2</sup> Die Auflösung der Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur<sup>3)</sup>.

§ 17

*Änderung der  
Vereinbarung* <sup>1</sup> Für Änderungen dieser Vereinbarung sind die Gemeindeversammlungen zuständig.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur<sup>4)</sup>.

§ 18

*Schiedsgericht* Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet ein dreigliedriges Schiedsgericht. Jede Gemeinde bezeichnet einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bestimmen einen Dritten als Obmann. Wenn sie sich nicht einigen können, bezeichnet das Departement für Bildung und Kultur<sup>5)</sup> den Obmann.

---

<sup>1)</sup> § 15 in der Fassung vom Juni 2007.

<sup>2)</sup> § 16 Abs. 1 in der Fassung vom Juni 2007.

<sup>3)</sup> Fassung vom Juni 2007.

<sup>4)</sup> Fassung vom Juni 2007.

<sup>5)</sup> Fassung vom Juni 2007.

## § 19

*Vorbehalt einschlägiger Gesetze und Verordnungen*

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung, insbesondere das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 und die Vollzugsverordnung vom 5. Mai 1970, die Gemeindeordnung der Stadt Grenchen vom 16. Februar 1993, die Schulordnung der Stadt Grenchen vom 29. Juni 2006 sowie die Personalordnung der Stadt Grenchen vom 26. Juni 1990<sup>1)</sup>.

## § 20

*Inkraftsetzung*

Diese Vereinbarung tritt nach Annahme durch die Kreisgemeinden und nach Genehmigung durch das Erziehungsdepartement auf 1. Januar 1988 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 28. Juni 1988 (GVB Nr. 4118).

Der Stadtpräsident  
E. Rothen

Der Stadtschreiber  
P. Colombo

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettlach beschlossen am 26. Januar 1988.

Der Gemeindepräsident  
R. Scheurer

Der Gemeindeschreiber  
P. Cattin

Vom Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn genehmigt am 12. September 1988.

Die Änderungen der Vereinbarung vom Juni 2007 wurden von den Gemeindeversammlungen von Bettlach am 12. Juni 2007 und von Grenchen am 28. Juni 2007 (GVB Nr. 3782) beschlossen, vom Amt für Volksschule und Kindergarten am 22. November 2007 genehmigt und traten am 1. August 2007 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> § 19 in der Fassung vom Juni 2007.

## ANHANG

zur Vereinbarung über die Bildung eines Bezirksschulkreises Grenchen-Bettlach

### § 12 Kostenverteilung

Abs. b Der Pauschalbeitrag für Betrieb und Unterhalt der Gebäude, den die Gemeinde Bettlach zu bezahlen hat, basiert auf folgenden Berechnungen:

#### 1. Anlagewert Schulhaus III

|   |                        |
|---|------------------------|
| Geschätzter Gebäudewert                     | Fr. 3'010'000.—        |
| Landwert (4'000 m <sup>2</sup> à Fr. 180.—) | Fr. <u>720'000.—</u>   |
| Total                                       | Fr. <u>3'730'000.—</u> |

#### 2. Mobiliar

|  |                      |
|--|----------------------|
| Mobiliar Schul- und Lehrerzimmer und übrige Räume inkl. Geräte Informatikunterricht etc. | Fr. <u>280'000.—</u> |
|--|----------------------|

#### 3. Kosten für Betrieb und Unterhalt

|  |                      |
|--|----------------------|
| Personalaufwand Abwart   | Fr. 80'000.—         |
| Heizung, Strom, Wasser   | Fr. 40'000.—         |
| Versicherungen, Gebühren etc.  | Fr. 10'000.—         |
| Unterhalt (Durchschnitt von 10 Jahren)                                   | Fr. 60'000.—         |
| Altersentwertung   | Fr. 15'000.—         |
| 5% Zins auf Fr. 3'730'000.—  | Fr. 186'500.—        |
| Annuität Mobiliar  | Fr. <u>22'500.—</u>  |
| Total Kosten pro Jahr  | Fr. <u>414'000.—</u> |
| Kosten pro Wochenstunde gemäss Berechnungen für Schulhaus III (514 Std.) | Fr. <u>805.—</u>     |
| Total Raumkosten bei 713 Wochenstunden                                   | Fr. <u>574'000.—</u> |

#### 4. Raumkostenanteil Bettlach

Die Aufteilung der Raumkosten erfolgt gemäss Klassifikation Kanton, basierend auf den Einwohnerzahlen und wird jährlich angepasst.

Gemäss Klassifikation Kanton beträgt der Anteil Bettlach pro 1987 19,442% oder

Fr. 111'600.—

#### 5. Überprüfung der Raumkosten

Die Anpassung der Raumkosten erfolgt alle 3 Jahre, erstmals per 1.1.1990 nach folgenden Kriterien:

50% entsprechend der Änderung des Hypothekenzinssatzes für 1. Hypotheken bei Wohnbauten der Solothurner Kantonbank. Basis ist der entsprechende Zinssatz per 1.10.1986 von 5,5%.

50% entsprechend der Änderung des Landesindex der Konsumentenpreise. Massgebend ist der Index des Monats September. Basis ist der September-Index 1986 mit 108,0 Punkten.